

Verband des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Hochschulen



Assistentenverband

An das Präsidium des Nationalrates

PARLAMENT

Dr. Karl Renner Ring 3

A-1010 WIEN

Der Vorsitzende

Univ. Doz. Dr. M. Faber

Inst. f. Kernphysik

Schüttelstr. 115

A-1020 WIEN

Datum: 22. NOV. 1985

Verteilt: 22. NOV. 1985

Wien, am 18. November 1985

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen.

Die vorliegende Stellungnahme versucht nicht, auf alle Aspekte der geplanten Novelle einzugehen, sondern beschränkt sich vielmehr auf die für uns besonders wichtigen. Die Detailkritik soll den sachlich zuständigen Universitätsgremien überlassen bleiben.

§ 9 Abs. 1 der Novelle bestimmt, daß der erste Teil der 2. Diplomprüfung nicht mehr in Prüfungsteilen über einzelne Lehrveranstaltungen abzulegen sei, sondern in Form von Teilprüfungen über die jeweiligen Diplomprüfungsfächer. Die Erläuterungen nennen als Motiv für diese Neuregelung entsprechende Forderungen "von universitärer Seite" nach einer überblicksartigen "Gesamtprüfung". Solches mag in einzelnen Studienrichtungen und an einzelnen Universitäten realisierbar sein; als generelle Regelung ist es jedoch aus einer Reihe von Gründen unbrauchbar:

Erstens ist es didaktisch nicht sinnvoll, den an sich anzustrebenden Überblick über das Gesamtfach durch eine Prüfung am Ende des Studiums erzwingen zu wollen. Vielmehr soll er das Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen von Studierenden und Universitätslehrern während des gesamten Studienverlaufs sein.

Zweitens ist eine derartige Prüfung in vielen Fächern, vor allem aber im hoch differenzierten formal- und naturwissenschaftlichen Bereich, überhaupt nicht durchführbar, weil die simultane Beherrschung des Gesamtfachs weder vom Studierenden noch vom Prüfer verlangt werden kann. Jene würde vielmehr zwangsläufig zur neuerlichen Prüfung über den Stoff von Hauptvorlesungen entarten.

Brittens würde die zu befürchtende Konzentration auf den Stoff von Hauptvorlesungen zu Lasten eines breiten Angebots an kleinen und spezialisierten Lehrveranstaltungen gehen, die vorwiegend von Mittelbauangehörigen gehalten werden. Die häufig beklagte "Verschulung" bekäme so neuen Auftrieb. Erschwerend könnte sich der Umstand auswirken, daß die Auswahl der Prüfer nicht bzw. unzulänglich geregelt ist.

Aus diesen Gründen ist der § 9 Abs.1 in der geltenden Fassung zu belassen.

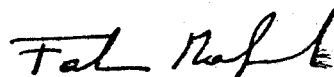
Im § 7 Abs.3 besteht ein gewisser Widerspruch zwischen dem Text der Novelle und den Erläuterungen. Wir wollen darauf nicht eingehen, sondern fordern vielmehr eine Klärung in folgendem Sinne:

Eine Teilprüfung kann den Stoff von Vorlesungen und von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter umfassen. Für die erfolgreiche Ablegung sind erforderlich:

- a) erfolgreicher Abschluß der einzelnen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, und
- b) erfolgreiche Ablegung von Prüfungsteilen über den Stoff von einzelnen Vorlesungen, und
- c) erfolgreiche Ablegung einer Teilprüfung über den Stoff jener Vorlesungen, die nicht in Form von Prüfungsteilen abgedeckt wurden.

Prüfer in den Fällen b) und c) sind die Vortragenden der einzelnen Vorlesungen.

Eine abschließende Beurteilung erscheint derzeit noch nicht möglich, und zwar angesichts der zahlreichen Querbeziehungen zum AUSTG, dessen endgültiger Text noch nicht vorliegt.



Univ.-Doz. Dr. M. FABER, Vorsitzender